

## Verzicht

Ein Verzicht erfolgt durch einen Vertrag mit dem Verstorbenen im Voraus, welcher der Form eines Notariatsaktes bedarf.<sup>290</sup>

## Fazit

Hier bestehen zwischen den beiden Rechtsordnungen erhebliche Differenzen. Die Bestimmungen variieren in Bezug auf das freie Viertel, auf die Erbverträge zu Gunsten Dritter sowie auf die Errichtungsformen.

### Das freie Viertel

Die Regelung über das freie Viertel gilt in Österreich noch, in Liechtenstein wurde sie mit der Erbrechtsreform 2012 aufgehoben. Diese Bestimmung beschränkt die Möglichkeit der letztwilligen Dispositionsfreiheit.

Ich erachte die liechtensteinische Variante für empfehlenswert, da dies dem Grundsatz der Testierfreiheit entspricht, indem über das gesamte Vermögen frei disponiert werden kann und nicht bloß über drei Viertel.

### Die mehrseitigen Erbverträge

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat mit der Reform auch die Option der Einsetzung von dritten Personen vorgesehen. In Österreich sind Erbverträge nur zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnern und Brautleuten zulässig.

Dies finde ich nicht mehr zeitgemäß, da aufgrund der hohen Anzahl an Lebensgemeinschaften ein Erbvertrag auch für Lebensgefährten geschaffen werden sollte. Der Erbvertrag ist die stärkste Form der Erbeinsetzung, denn diese geht sowohl dem Testament als auch dem gesetzlichen Erbrecht vor. Somit sollte der Abschluss eines Erbvertrages auch den Lebensgefährten offenstehen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber geht hier mit gutem Vorbild voran, Österreich sollte dieser Reform folgen und auch erweiterte Optionen der Erbvertrageseinsetzung einführen.

---

<sup>290</sup> § 551 ABGB.